

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Einleiten vom Mischwasser aus den Entlastungsanlagen der Gemeinde Münchsteinach in die Steinach, einen Graben zur Steinach, den Achelbach, die Weisach, den Grundgraben und den Engelsbach

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 15.06.2026, Aktenzeichen 42-6326-0029-2025-st, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab **29.06.2026**, zwei Wochen lang bis einschließlich **13.07.2026** auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter dem Link <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/bekanntmachungen> oder über den nebenstehenden QR-Code zur Einsicht aus. Auf Verlangen können die Unterlagen in diesem Zeitraum auch in Papierform im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG).



Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 15.06.2026, Aktenzeichen 42-6326-0029-2025-st, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Geßler
Regierungsrat